

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Bittelschießer Weg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan "Bittelschießer Weg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 29.01.2021 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 20.04.2021 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Bittelschießer Weg" und örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteiles "Göggingen" und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 117/3 (Teilfläche), 3321 (Teilfläche), 3322 (Teilfläche), 3322/1, 3322/2, 3323 (Teilfläche), 3324 (Teilfläche), 3328 (Teilfläche) und 3328/1 auf der Gemarkung Göggingen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Auf der Flst.-Nr. 3288 (Teilfläche) der Gemarkung Göggingen, nördlich der Linzgaustraße wird dem Bebauungsplan eine Ausgleichsfläche zugeordnet. Die Fläche liegt circa 200 m nordöstlich des Plangebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2021 liegt in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 im Rathaus der Gemeinde Krauchenwies (Hausener Str. 1, 72505 Krauchenwies), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr und zusätzlich Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.krauchenwies.de/startseite/einwohner/bebauungsplan+bittelschiesser+weg.html>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Gemeinde Krauchenwies (Hausener Str. 1, 72505 Krauchenwies) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs.2 BauGB bzw. § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.